

# Beilage 1685/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Sportgesetz geändert  
wird  
(Öö. Sportgesetz-Novelle 2009)**

[Landtagsdirektion: L-286/1-XXVI,  
miterledigt [Beilage 1605/2008](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Das Öö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 106/2003 enthält Bestimmungen zur Anerkennung von Berufsausbildungen eines Staats, dessen "Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern". Diese Anerkennungsbestimmungen ergingen in Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, ergänzt durch die Richtlinie 2001/19/EG. Durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, wurden die "Diplomanerkennungsrichtlinien" 89/48/EWG und 92/51/EWG ersetzt. Eine entsprechende Anpassung des Öö. Sportgesetzes ist daher erforderlich. Eine darüber hinausgehende Änderung des Rechtsbestands erfolgt durch diese Novelle nicht.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Ein dem Entwurf entsprechendes Landesgesetz lässt keinen Mehraufwand erwarten.

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Dieser Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22. Gleichzeitig werden durch diese Novelle auch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, sowie die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig

aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, umgesetzt.

## **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

## **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 13):**

Der neu eingefügte **Abs. 3a** setzt Art. 52 und 54 der Richtlinie 2005/36/EG um und normiert die Führung der oberösterreichischen Berufsbezeichnungen durch Personen, deren Berufsqualifikation nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt wurde. Dazu besitzen diese Personen das Recht, ihre im Herkunftsmitgliedstaat erworbene Berufsbezeichnung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats zu führen; der in Art. 54 der Richtlinie verwendete Begriff "akademischer Titel" ist nach Klarstellung durch die Kommission entgegen dem Wortlaut nicht als universitärer Grad, sondern als Berufsbezeichnung zu verstehen.

### **Zu Art. I Z. 3 (§ 14 Abs. 7):**

Diese Änderung setzt Art. 53 der RL 2005/36/EG um; die Bewertung von Kenntnissen der deutschen Sprache ist nicht Teil des Verfahrens zur Anerkennung der Berufsqualifikation, sondern eine Anforderung hinsichtlich des Zugangs zum Beruf.

### **Zu Art. I Z. 4 (§ 15):**

**Abs. 1** erfährt insoweit eine Ergänzung, als nunmehr im letzten Satz auf die in Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG definierten Qualifikationsniveaus verwiesen wird. Gemäß den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Erläuterungen zur Umsetzung vom 9. November 2006 müssen diese Niveaus im nationalen Recht zu finden sein, und sei es nur durch einen Verweis auf die Richtlinie. Durch die Ergänzung des Abs. 1 wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen.

Die ausdrückliche Aufzählung der antragsberechtigten Personen im **Abs. 3** dient der Deutlichkeit der Gesetzesbestimmung und beinhaltet neben den schon bisher umfassten Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, in Umsetzung der Richtlinien 2004/38/EG und 2003/109/EG nun auch Familienangehörige von Unionsbürgern sowie langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige.

Durch die Neuregelung des **Abs. 5** werden die Kriterien für die wahlweise Vorschreibung von Ausgleichmaßnahmen (Anpassungslehrgänge und

Eignungsprüfungen) an den Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Unter "Fächer, die sich wesentlich unterscheiden", sind gemäß Art. 14 Abs. 4 der RL 2005/36/EG jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Oberösterreich geforderten Ausbildung bedeutende Abweichungen aufweist.

Die Regelung des **Abs. 6** resultiert aus Art. 14 Abs. 5 der RL 2005/36/EG.

**Zu Art. I Z. 5 (§ 16 Abs. 1 Z. 5):**

Die Vorlage von Kopien der Befähigungsnachweise wird gemäß Punkt 1 lit. b) des Anhangs VII der RL 2005/36/EG als ausreichend anerkannt.

**Zu Art. I Z. 6 (§ 16 Abs. 3):**

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechen den Vorgaben des Art. 51 der RL 2005/36/EG.

**Zu Art. I Z. 7 (§ 18 Abs. 5):**

Die Regelung der Anerkennung der Berufsqualifikationen von Schullehrern erfolgt nunmehr durch Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der §§ 14 und 15.

**Zu Art. II:**

Artikel II enthält die üblichen In-Kraft-Tretens-Bestimmungen.

**Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird (Oö. Sportgesetz-Novelle 2009), beschließen.**

Linz, am 20. November 2008

**Dr. Aichinger**

Obmann

**Kiesl**

Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sportgesetz geändert wird  
(Oö. Sportgesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Sportgesetz, LGBl. Nr. 93/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Z. 3 letzter Satz entfällt.

2. Im § 13 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Die im Abs. 3 genannten Bezeichnungen werden auch von Personen geführt, deren in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbene Berufsqualifikation nach § 15 Abs. 3 anerkannt wurde. Überdies dürfen sie ihre im Herkunftsmitgliedstaat für die jeweilige Tätigkeit erworbene Ausbildungsbezeichnung in der Sprache dieses Staats führen."

3. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Personen, deren Berufsqualifikation gemäß § 15 anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 12 erforderlich sind."

4. § 15 lautet:

"§ 15

### **Fachliche Befähigung**

(1) Die fachliche Befähigung wird erbracht,

1. für den Betrieb einer Schischule:

a) durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum staatlichen Diplomschilehrer und -schiführer gemäß § 1 Z. 8 der Verordnung über Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006 und

b) durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der vom Oö. Schilehrerverband durchzuführenden Ausbildungslehrgänge zum Langlauflehrer-Anwärter und zum Snowboardlehrer-Anwärter (§ 20 Abs. 4) und

c) durch ein Zeugnis über eine praktische Tätigkeit als Schilehrer in der Dauer von 20 Wochen in einer österreichischen Schischule;

2. für die Tätigkeit als Berg- und Schiführer: durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Berg- und Schiführer gemäß § 1 Z. 7 der Verordnung BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006;

3. für die Tätigkeit als Sportlehrer: durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen, in der Verordnung BGBl. Nr. 529/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006 geregelten Lehrgangs zur Ausbildung von Sportlehrern in der Sportart, die der angemeldeten Tätigkeit entspricht.

Diese Zeugnisse gelten als Befähigungsnachweise gemäß Art. 11 lit. a sublit. i der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalte der nach Abs. 1 geforderten Ausbildungen sowie der Erfahrungen und Erkenntnisse der Wissenschaft durch Verordnung bestimmen, inwieweit auch durch Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise,

die nach anderen Ausbildungsvorschriften erworben wurden, die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche fachliche Befähigung erbracht werden kann. Weiters kann die Landesregierung unter Bezugnahme auf bestimmte Prüfungen und Ausbildungen im Sinn dieses Landesgesetzes den Inhalt und die Dauer der gemäß Abs. 5 abzulegenden Eignungsprüfungen und der zu absolvierenden Anpassungslehrgänge festlegen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag

1. eines österreichischen Staatsbürgers bzw. einer österreichischen Staatsbürgerin,
2. eines Unionsbürgers oder eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers im Sinn des Art. 2 Z. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77,
3. eines Angehörigen eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern,
4. einer Person, die über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005) verfügt,

mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß die außerhalb Oberösterreichs in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat, wenn der Zugang oder die Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 12 im Staat oder Bundesland des Erwerbs der Berufsqualifikation

1. reglementiert ist, die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise zu erbringen, die in diesem Staat für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlich sind;
2. nicht reglementiert ist, nachzuweisen, dass er diese Tätigkeiten vollzeitlich zwei Jahre lang in den der Antragstellung vorhergegangenen zehn Jahren ausgeübt und im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat oder Bundesland von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

(5) Wenn

1. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller gemäß Abs. 3 nachgewiesene Ausbildung aus Fächern besteht, die sich wesentlich von jenen unterscheiden, aus denen die Ausbildungen gemäß Abs. 1 bestehen, oder
2. die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr geringer ist als die für die

beabsichtigte Berufsausübung in den Ausbildungen gemäß Abs. 1 geforderte Ausbildungsdauer,

so kann von der Behörde nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers entweder die erfolgreiche Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 3 lit. g der Richtlinie 2005/36/EG oder die Ablegung einer Eignungsprüfung im Sinn des Art. 3 lit. h der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschrieben werden. Im Rahmen des Anpassungslehrgangs oder der Eignungsprüfung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Erwerb der fehlenden Befähigung nachzuweisen. Als Eignungsprüfung gilt jene Prüfung, die gemäß Abs. 1 abzulegen ist, um die fachliche Befähigung für die jeweilige Tätigkeit zu erlangen; die Prüfungsgegenstände sind unter Bedachtnahme auf die noch fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzusetzen.

(6) Wenn die Behörde beabsichtigt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß Abs. 5 eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang aufzuerlegen, so hat sie zuvor zu prüfen, ob die von ihr oder ihm während ihrer oder seiner Berufspraxis in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse die Unterschiede der Ausbildungen ganz oder teilweise ausgleichen können."

5. § 16 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. Kopien der entsprechenden Ausbildungsnachweise oder sonstigen Befähigungsnachweise."

6. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags fehlen. Binnen vier Monaten ab Einlangen der vollständigen Unterlagen hat die Behörde den Bescheid nach § 15 Abs. 3 zu erlassen."

7. § 18 Abs. 5 lautet:

"(5) Die fachliche Befähigung eines Schilehrers besitzen jedenfalls Personen, die die fachliche Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 oder eine gleichwertige Befähigung besitzen. Personen, die die fachliche Befähigung nur für einen Teilbereich des Schiunterrichts (§ 12 Abs. 1) besitzen, und Personen, die in Ausbildung zu einer dieser Tätigkeiten stehen und dort bereits jene Gegenstände (Ausbildungsabschnitte) absolviert haben, die die Grundkenntnisse vermitteln, dürfen nur in dem der fachlichen Befähigung entsprechenden Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Für die Anerkennung von außerhalb Oberösterreichs in einem anderen Bundesland oder im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen als Schilehrer gelten § 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 2 bis 6 sinngemäß."

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängige Anerkennungsverfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiter zu führen.

